

GZ: 813-1-3202/2023

Bearbeiter: Öttl Christian, Tel.DW: 40

Bezug: GR-Sitzung am 07.12.2023

V E R O R D N U N G Nr. 8 / 2023

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 07. Dezember 2023, mit welcher die Verordnung Nr. 14/2021 des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 09. Dezember 2021 (Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Timelkam), in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06. Dezember 2022, Verordnung Nr. 10/2022, wie folgt geändert wird:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Abfallgebühr beträgt je Abholung gemäß § 6 Abfallordnung
- a) je Abfalltonne für Hausabfälle und haushaltsähn. Gewerbeabfälle
 - mit 60 Liter Inhalt € 3,54
 - mit 90 Liter Inhalt € 5,31
 - mit 120 Liter Inhalt € 7,07
 - b) je Abfallcontainer für Hausabfälle u. haushaltsähn. Gewerbeabfälle
 - mit 770 Liter Inhalt € 47,86
 - mit 800 Liter Inhalt € 50,46
 - mit 1.100 Liter Inhalt € 72,81
 - c) je Abfallsack für Hausabfälle und haushaltsähn. Gewerbeabfälle
 - mit 60 Liter Inhalt € 4,10
 - mit 110 Liter Inhalt € 7,41
- (2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten;
Die Grundgebühr beträgt
- a) für Haushalte:
 - pro Haushalt € 7,06
 - b) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte und sonstige Arbeitsstellen, in denen haushaltsähn. Gewerbeabfall anfällt:
 - ba) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 60 l,
vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 6,26
 - bb) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 90 – 120 l,
vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 7,95



bc) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 800 l,
vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 69,67

bd) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 1.100 l,
vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 79,32

Wird eine Liegenschaft für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke genutzt, ist je nach Nutzung eine Grundgebühr nach lit a) und lit b) zu entrichten.

Wenn nicht eigene Abfallbehälter für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen, ist eine monatliche Grundgebühr nach lit b ba) zu entrichten.

2. Wirksamkeit:

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 11.12.2023

Abgenommen: 29.12.2023

